

Judokai Wallisellen

REGELUNGEN BETREFFEND TRAINER

1. Allgemeines

- 1.1 Der Judokai Wallisellen kennt die nachfolgend bezeichneten Trainer-Kategorien:
 - CheftrainerIn
 - HaupttrainerIn
 - ErsatztrainerIn
 - GasttrainerIn
- 1.2 *CheftrainerIn* ist die Bezeichnung für die beiden (Judo und Ju-Jitsu) clubinternen HaupttrainerInnen, die zusätzlich für die Koordination/Ausbildung der eingesetzten TrainerInnen sowie der Einhaltung von technischen Richtlinien (SJV/Vorstand) verantwortlich zeichnen.
- 1.3 *HaupttrainerInnen* leiten selbstständig die Judo- und Ju-Jitsu-Trainings an den Wochentagen (Erwachsene) sowie Spezialtrainings und/oder entsprechende Kindertrainings beider Sportarten.
- 1.4 *ErsatztrainerInnen* sind vollwertige TrainerInnen und kommen zum Einsatz, wenn HaupttrainerInnen ausfallen.
- 1.5 *GasttrainerInnen* sind *nicht* clubinterne TrainerInnen, die vom Vorstand für spezielle Anlässe (Kurse, Jubiläum usw.) engagiert und/oder eingeladen werden.
- 1.6 Der Vorstand führt eine Liste mit allen HaupttrainerInnen und ErsatztrainerInnen
- 1.7 Trainingslektionen dauern grundsätzlich 1 ½ Stunden. Ausnahme: Kindertrainings können bei Bedarf auch kürzer gestaltet werden (1 Stunde).
- 1.8 Trainingslektionen bei Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen werden in der Regel von einem/einer für die Lektion verantwortlichen TrainerIn geleitet. Besteht ausgewiesener Bedarf für einen/eine zusätzliche/n TrainerIn, so entscheidet der Vorstand nach Ersuchen des/der verantwortlichen TrainerIn über eine allfällige Doppelbesetzung.
- 1.9 Die für die Trainings verantwortlichen HaupttrainerInnen sind verpflichtet, an Trainings teilnehmene Kinder im J&S Alter mittels Formular beim Sekretariat J&S anzumelden und den/die zuständigen CheftrainerIn darüber zu orientieren.

2. Club-Mitgliedschaft

- 2.1 Haupt- oder ErsatztrainerInnen müssen nicht zwingend die Clubmitgliedschaft besitzen. TrainerInnen-Rekrutierungen ausserhalb des Clubs sollten indes nur in Ausnahmefällen erfolgen und nur dann, wenn nicht genügend clubinterne Haupt- oder ErsatztrainerInnen zur Verfügung stehen.

3. Entschädigung / Finanzielles

- 3.1 Grundsatz:
Die Entschädigung für eine Unterrichtslektion ist für alle TrainerInnen gleich, unabhängig von Gradierung, Ausbildung, Alter oder Clubzugehörigkeit.
Für das Unterrichten einer Trainingslektion wird lediglich ein/eine TrainerIn entschädigt. Vorbehalten bleibt Ziff. 1.8.
Vorstandsmitglieder, die zusätzlich als TrainerInnen tätig sind, werden für die Trainer-tätigkeit entschädigt.
- 3.2 Der Vorstand legt periodisch die an TrainerInnen pauschal pro Unterrichtslektion ausgerichtete Entschädigung fest. Der Beschluss ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- 3.3 TrainerInnen (clubintern) sind von den Mitglieder-Beiträgen im Sinne des „Mitglieder- und Beitragsreglements“ *nicht* freigestellt.
- 3.4 Die von der Geschäftsstelle „J&S“ für angemeldete Kinder (Ziff. 1.9) überwiesene Gelder sind vollumfänglich dem/der Kassier/In zu Händen der Vereinskasse abzuliefern.
- 3.5 Von clubinternen TrainernInnen besuchte, in der Regel ein- oder zwei Tage dauernde Weiterbildungskurse, werden grundsätzlich vom Verein finanziert. Bei längerdauernden Kursen entscheidet der Vorstand über Art und Umfang der Beteilligung.
- 3.6 Die Entschädigung von Gasttrainern im Sinne von Ziff. 1.5 erfolgt nach Aufwand/Honorar.

4. Anforderungen

- 4.1 Die Gradierung der HaupttrainerInnen (Judo und Ju-Jitsu) sollte mindestens 1. Kyu (Braungurt) betragen. Die TrainerInnen sind angewiesen, mindestens die Stufe des J&S Leiter 1 zu erreichen. Ebenfalls gehört das regelmässige besuchen eines Wiederholungskurses (mind. alle zwei Jahre) dazu.
- 4.2 ErsatztrainerInnen können auch tiefere Gradierungen aufweisen.

5. Genehmigung, Inkrafttreten, Abweichungen

- 5.1 Diese Regelungen wurden durch den Vorstand des Judokai Wallisellen am 11. Mai 2000 genehmigt und treten auf den 1. Januar 2001 in Kraft.
- 5.2 Über abweichende Regelungen entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist zu begründen und protokollarisch festzuhalten.